

ÖVE-L 11c/1983

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag c zu den Vorschriften über **Errichtung von** **Starkstromfreileitungen** **über 1 kV** ÖVE-L 11/1979

DK 621.315.1.027.5/8

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln“
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

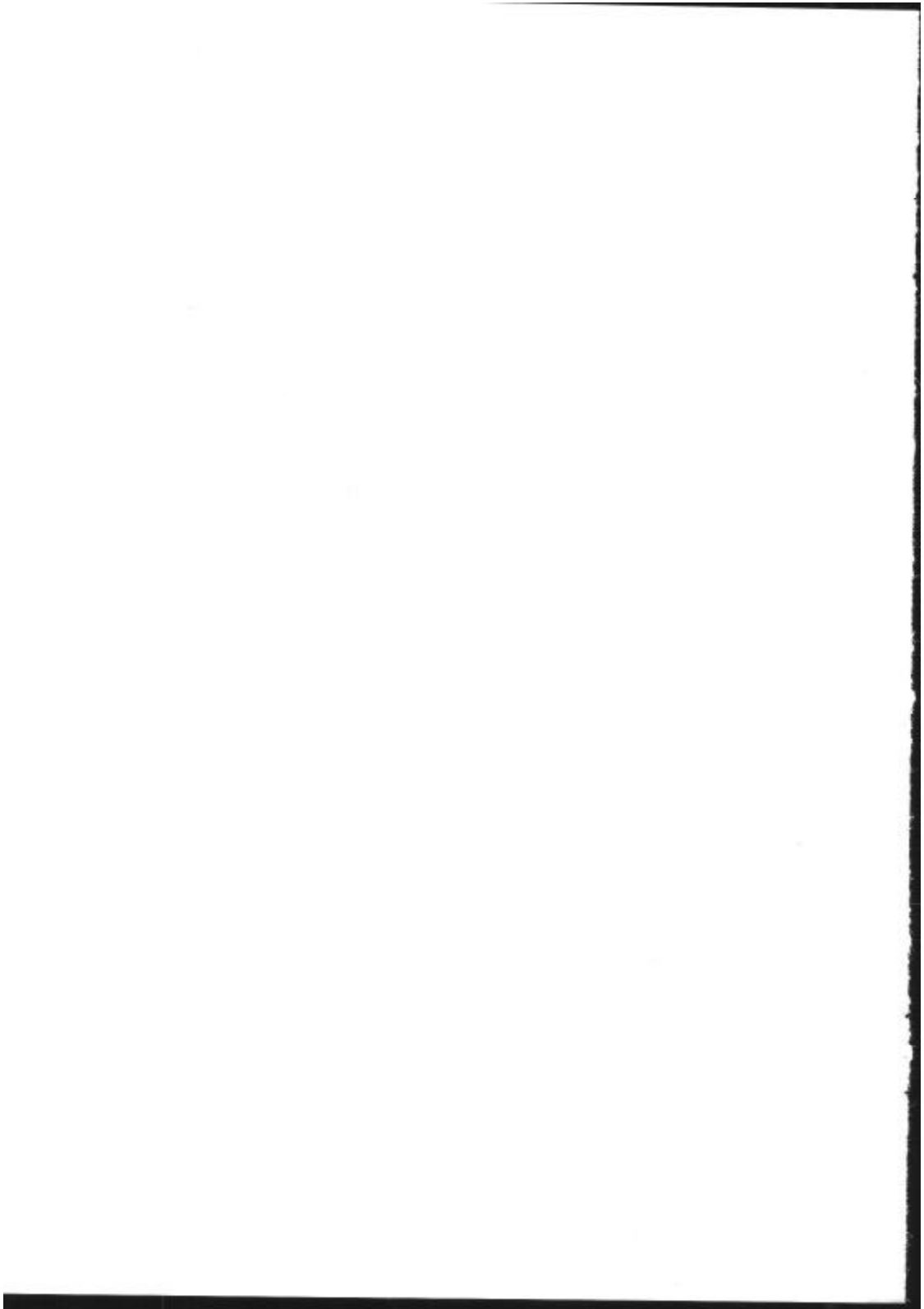
Herausgegeben im Eigenverlag am 1983 10 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
Dieser Nachtrag ergänzt bzw. ändert ÖVE-L 11/1979.
- (2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1984 01 01 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.



Nachtrag c
zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstrom-
freileitungen über 1 kV, ÖVE-L 11/1979

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

Der § 21.2.2 wird durch folgenden Text ergänzt:

Für die Ermittlung der Auslenkung von Hängeketten mit Belastungsgewichten oder ohne Belastungsgewichte darf für die Windkraft auf die Leiter bei Spannweiten über 200 m ein verminderter Wert in Rechnung gestellt werden, wobei

$$W_L = P_W \cdot (80 \text{ m} + 0,6 \cdot a_m)$$

ist.

Hierin bedeuten:

W_L die Windkraft auf den Leiter in daN,

P_W die Windkraft pro m Leiterlänge in daN/m,

a_m das arithmetische Mittel der Längen der beiden angrenzenden Spannfelder in m.

- • -

Der § 30.4 wird neu gefaßt und lautet neu:

30.4 Montagelast

Die Montagelast ist alternierend als Einzellast mit mindestens 100 daN, lotrecht wirkend, anzunehmen:

- (1) bei Auslegern, die mehr als 1,2 m auskragen, am Auslegerende,
- (2) bei Horizontalstäben der Auslegeruntergurtenebene in freier Stabmitte (Auslegerobergurte müssen nicht auf Montagelast bemessen werden),



- (3) bei weniger als 30° gegen die Horizontale geneigten Stäben von Tragwerkskörpern in freier Stabmitte.
In jenen Bereichen, wo Steighilfen (z. B. Leitern oder Steigsprossen in den Eckstielen) auf Tragwerken vorhanden sind, müssen solche Stäbe der Tragwerkskörper nicht auf Montagelast bemessen werden.
- (4) Bei allen horizontalen Stäben der Tragwerkskörper (z. B. Querscheiben, Nullstäbe) in freier Stabmitte.

Bei (1) und (2) sind die übrigen Belastungen der Regellastfälle nach § 31 gleichzeitig wirkend anzunehmen; bei (3) und (4) ist dies nicht erforderlich.

Für die Materialbeanspruchung gelten die für die Regellastfälle zulässigen Werte in den einschlägigen Bestimmungen^{1c)}.

Bei Holzmasten muß für den Mastkörper keine Montagelast angenommen werden.

Die neue Fußnote ^{1c)} lautet:

^{1c)} ÖNORM B 4605.

